

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durchhalten und Vertrauen!

Zum 1. August 1941.

„Wir sind ein einiges Volk, das keinen anderen Ehrgeiz kennt, als seine Unabhängigkeit zu wahren, auf geistigem und wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiet. Wir können indessen der Welt zeigen, wie drei große Kulturen sich zu finden und gemeinsam eine Nation zu formen wissen. Dieses Gemeinschaftsstreben, auf der Grundlage des demokratischen Willens, der Arbeit und des Wetteifers, wollen wir den „helvetischen Frieden“ nennen!“

Vor 27 Jahren, anlässlich der Jahrhundertfeier des Beitritts Genfs zur Schweiz, im Juli 1914, sprach Bundesrat Motta diese Worte in einer in Genf gehaltenen Rede. Damals waren die Gemüter aufgeschreckt worden durch die plötzlich und unvermutet hereinbrechende Kriegsgefahr. Die Befonung des Willens, die Unabhängigkeit nach allen Seiten aufrecht zu erhalten, ausgedrückt durch den Vertreter einer sprachlichen und konfessionellen Minderheit im Bundesrat, mußte besonders eindrücklich wirken. Daß es möglich war, das gesetzte Ziel zu erreichen, ist vor allem der Tatsache zuzuschreiben, daß man überall im Volke erkannt hatte, wie die Wahrung der Unabhängigkeit vom Willen zur solidarischen

Haltung und zur gegenseitigen Treue und Unterstützung aller Volksschichten und Berufsgruppen abhing.

Diese Erkenntnis muß aber auch heute wieder, da wir mitten im Weltbrande stehen, beim letzten Schweizer und bei der hintersten Schweizerin zur unerschütterlichen Ueberzeugung und zum Leitmotiv der Ueberlegungen und Handlungen werden. Die Erhaltung der Unabhängigkeit müssen wir in den Mittelpunkt unseres Lebens stellen. Sie muß unsere Gedanken beschäftigen und unsere Taten beeinflussen. Wie könnten wir praktisch mehr dazu beitragen, als wenn wir uns im täglichen Leben vom Gedanken leiten lassen, das Unsige zu tun, um die Wahrung und Kräftigung unseres Wirtschaftslebens und insbesondere unserer Produktion zu fördern? Jedesmal, da wir bei Einkäufen oder Bestellungen Schweizerwaren berücksichtigen, verschaffen wir Mitbürgern Arbeitsgelegenheit und stärken Industrie, Gewerbe oder Landwirtschaft. Die „Armburst“, das gesetzlich geschützte schweizerische Qualitätszeichen, hilft uns mit, diese Einsicht in die Tat umzusetzen. So erfüllen wir, bescheiden, ohne Aufsehen und im Rahmen unserer Mittel und Möglichkeiten, aber erfolgreich, eine vaterländische Pflicht.

Schweiz. Ursprungszeichen — Pressedienst.

Die Zusammenlegungen in der britischen Textilindustrie

Im Rahmen der Zusammenlegungen der seit März d. J. in der Industrie Großbritanniens (Concentration of industries) vorgenommen werden (und über welche bereits an dieser Stelle berichtet wurde), ist die Textilindustrie am weitesten vorgeschriften. Anfangs Juli waren von insgesamt 415 Baumwollspinnereien rund 180 geschlossen. In der Baumwollweberei geht die Umbildung etwas langsamer vor sich; von den etwa 1000 bestehenden Betrieben waren bis zum obigen Zeitpunkt rund 115 geschlossen. Andrerseits ist der Zusammenlegungsvorgang in den Rayonspinnereien fast beendet; eine Intervention seitens der Regierung war hiebei nicht notwendig. Zwei große Werke wurden geschlossen und die Produktion ist auf ein besonders großes, neuerbautes Werk konzentriert, das schon vom Anfang an für Massenproduktion größten Umfangs eingerichtet worden war.

Im großen und ganzen haben die Zusammenlegungen das Ausmaß der Gesamtproduktion kaum beeinflußt. Die Ausfuhr von Baumwollerzeugnissen ist gegenwärtig fast genau so hoch wie vor einem Jahre. Infolge des Verlustes einer Anzahl kontinentaleuropäischer Märkte wird die Ausfuhr derzeit hauptsächlich auf Java, Singapore, Rangoon, Argentinien und den britischen Dominions konzentriert, alles Gebiete wo noch vor einem Jahre die Konkurrenz aus Japan und Italien sich fühlbar machte. Gerade in der letzten Zeit hat auch der Export von Wollfabrikaten nach Ostasien wieder zugenommen und die britische Wollindustrie sieht aus diesem Grunde in naher Zukunft ausgiebigeren Rohmaterialzuweisungen aus den Regierungsreserven entgegen, um der weiter steigenden Nachfrage begegnen zu können. Gleichzeitig hofft man auch den Bedarf der Zivilbevölkerung Großbritanniens in größerem Ausmaß decken zu können, da der Regierungsbedarf im gegenwärtigen Augenblick gedeckt zu sein scheint.

Unterhalt der geschlossenen Baumwollspinnereien.

Zu Beginn des Monats Juli teilte der Cotton Board (das Baumwollkontrollamt), den Baumwollspinnereien mit, daß der Board of Trade (Handelsministerium) den im Juni unter-

breiteten Plan für die Aufbringung der Unterhaltskosten derjenigen Spinnereien, die im Rahmen der Zusammenlegungsaktion geschlossen wurden, gebilligt habe. Der Voranschlag, der als Berechnungsbasis des Höchstsatzes für den Unterhalt der geschlossenen Werke diente, setzte die Jahreskosten für den Unterhalt einer Spinnerei von 100 000 Spindeln mit £ 7000 an, das ist 1,4 penny je Monat und Spindel. Der Board of Trade betrachtet dies als einen Maximalsatz und behält sich eine Revision desselben im Lichte der gemachten Erfahrungen innerhalb der nächsten Monate vor.

Die „Nucleus Mills“, d. h. die im Betriebe verbliebenen Spinnereien, welche für die Unterhaltskosten der geschlossenen Betriebe aufkommen müssen, werden vorläufig mit einer Zahlung (an den neu gebildeten Unterhaltsfonds) von 1,1455 penny je Monat belastet werden, und zwar wird diese Abgabe auf jede in den offenen gebliebenen Betrieben befindliche Spindel berechnet und nicht auf den Spindeln der geschlossenen Betriebe, da als Grundsatz gilt, daß die wirtschaftlich nutzbringenden Spindeln zur Beitragsleistung herangezogen werden müssen.

Im Hinblick auf eine eventuelle Verminderung der Abgabe, die durch eine spätere Revision möglich gemacht werden könnte, wird jedoch vorläufig nur die Abgabe von 1 penny je Monat und Spindel der offengebliebenen Betriebe erhoben, und zwar wurden die Zahlungen rückwirkend für die Monate April, Mai und Juni angefordert. Im Sinne des Finanzvorschlages hinsichtlich der Steuerleistungen der von den Zusammenlegungen betroffenen Firmen (ein Vorschlag der noch der parlamentarischen Zustimmung bedarf), sollen die Beiträge, welche die offengebliebenen Betriebe zum Unterhaltsfonds für die geschlossenen Betriebe aufbringen, bei den Steuerberechnungen der offenen Betriebe abgezogen werden können, d. h. steuerfrei bleiben. Dagegen sollen die Beträge, welche die geschlossenen Betriebe aus dem Unterhaltsfonds beziehen, ihnen als Handelseinnahme besteuert werden.

E. A. (London).

HANDELSNACHRICHTEN

Neues Verrechnungs- und Wirtschaftsabkommen mit Deutschland. — Nach langwierigen Verhandlungen, die eine Verlängerung des ursprünglichen Abkommens um 17 Tage notwendig machten, ist am 18. Juli 1941 eine neue Vereinbarung (zweites Zusatzabkommen zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August

1940) mit Deutschland abgeschlossen worden, die rückwirkend am 30. Juni 1941 in Kraft getreten ist und bis zum 31. Dezember 1942 Geltung hat. Für die Textilindustrie im allgemeinen und die Seidenindustrie im besonderen treten gegen früher keine nennenswerten Änderungen ein. Die Wertgrenze für die schweizerische Ausfuhr nach Deutschland stützt

sich nach wie vor auf die Jahre 1933/34 und bleibt in der bisherigen Höhe von 40% bestehen. Eine Abweichung liegt in der Wiedereinführung einer Auszahlungsfrist für die Ueberweisung des Ausfuhrerlöses im Clearing mit Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten; diese Frist soll jedoch 3 Monate nicht übersteigen. Im Abkommen vom 19. Juli 1941 hat auch der Warenverkehr mit den von Deutschland besetzten Gebieten Belgiens, Hollands und Norwegens eine neue Regelung erfahren, doch entspricht auch diese im großen und ganzen dem bisherigen Zustande; so wickelt sich insbesondere der Zahlungsverkehr für neue Verbindlichkeiten nach wie vor über die Deutsche Verrechnungskasse in Berlin ab und bei der Erteilung von Devisenbescheinigungen zur Bezahlung der Ausfuhr nach Belgien, Holland und Norwegen soll nach Möglichkeit auf die herkömmliche Zusammensetzung der schweizerischen Ausfuhr Rücksicht genommen werden. Das von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft verwaltete Kontingent für die Ausfuhr reinseidener Gewebe der deutschen Zollpos. 407 B 1 und B 2 wird im bisherigen bescheidenen Umfang weitergeführt; für die Einfuhr von anderen Seiden geweben, wie auch von Rayon- und Mischgeweben bedarf es nach wie vor der Bewilligung der zuständigen deutschen Reichsstelle.

Frankreich: Ausfuhrverbot für seidene Gewebe. — Gemäß einer im „Journal Officiel“ vom 3. Juli 1941 erschienenen Verordnung wird die Ausfuhr aus Frankreich von Geweben aus Seide und Schappe, wie auch von Mischgeweben, Seide oder Schappe vorherrschend, und ebenso die Ausfuhr von Rayongeweben, rein oder gemischt, untersagt. Vom Verbot sind nur einige wenige Artikel, wie Gewebe mit Metallfäden ausgenommen.

Argentinien: Einfuhrbeschränkungen. — Durch ein Dekret vom 6. Juni 1941 haben die Einfuhrmöglichkeiten aus der Schweiz nach Argentinien eine neue Beschränkung erfahren. Für Gewebe wird die Einfuhr auf 100% des Wertes der Einfuhr jeder einzelnen Firma im Jahr 1940 festgesetzt und die Einfuhr von Textilkonfektionswaren ist vollständig untersagt. An die Stelle der bisherigen Vorbewilligungen (permiso previo) tritt ein Devisenkontrakt, über den Einzelheiten noch nicht vorliegen. — Die neuen Einfuhrbeschränkungen und Devisenbestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Waren, für die schon eine Vorbewilligung (permiso previo) erteilt worden ist; diese Sendungen bleiben also im Genuß der früheren Bestimmungen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Bezeichnung von Wollerzeugnissen. — Am 14. Juli 1941 ist in den Vereinigten Staaten ein Gesetz über die Bezeichnung von Wollerzeugnissen einheimischen, wie ausländischen Ursprungs in Kraft getreten. Das Gesetz schreibt vor, daß auf allen Erzeugnissen aus Wolle eine Bezeichnung in Buchstaben und Zahlen anzubringen ist, aus der das Gewicht der Wolle, ihre Art, wie auch die allfällig enthaltenen andern Spinnstoffe ersichtlich sind. Die der ausländischen Ware beizugebende Konsularfaktur muß die gleichen Angaben enthalten. Als Wolle wird dabei nur die Schur des Schafes und des Kamels anerkannt. Vom Bezeichnungzwang sind Teppiche und Möbelstoffe ausgenommen.

Australien: Einfuhrbeschränkungen. — Einer Meldung des Schweizerischen Generalkonsulates in Sidney zufolge, ist die Einfuhrquote für die 8. Kontingentsperiode, die die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1941 umfaßt, nicht verändert worden und beträgt infolgedessen für die Warenkategorien A bis C im allgemeinen weiterhin 25% der wertmäßigen Einfuhr im Stichjahr.

Durch die mit Wirkung ab 1. Juli 1941 für Waren aus Nicht-Sterlingländern in Kraft getretene Verschärfung der Einfuhrbeschränkungen, besteht nunmehr für seidene oder seidenhaltige Meterwaren der T-No. 105 (D) (2) überhaupt keine Einfuhrquote mehr; diese Ware ist der Kat. D zugeteilt worden. Für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Meterwaren der T-No. 105 (D) (1) wird für die achte Kontingentsperiode die Einfuhrquote um 25% herabgesetzt.

Kriegsausweitung. — Durch den Eintritt Rußlands in den Krieg, dem sehr rasch die Kriegserklärungen Rumäniens, Ungarns und der Slowakei gefolgt sind, wird die schweizerische Seidenindustrie, wenn auch nicht in entscheidender Weise, so doch in verschiedenen ihrer Zweige in Mitleidenschaft gezogen. Was Rußland anbetrifft, so beschränkte sich das Ausfuhrgeschäft auf die Lieferung von Seidenbeuteltuch. Von Bedeutung war ferner die Bezugsmöglichkeit asiatischer Grägen auf dem Wege über Sibirien-Deutschland und kleine Mengen waren auf diese Weise schon in das Land gelangt. In den Verhandlungen, die die schweizerische Delegation in Moskau führte, sind Zusicherungen in bezug auf die Durchfuhr von Seiden über Russland-Deutschland verlangt und gegeben worden; diese Möglichkeiten sind nunmehr dahingefallen. Nach Ungarn und insbesondere nach der Slowakei hatte sich in den letzten Monaten ein bemerkenswertes Ausfuhrgeschäft in Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben wie auch in Nähseiden entwickelt und Rumänien zeigte sich für Waren solcher Art ebenfalls eine gegen früher erhöhte Aufnahmefähigkeit. Es hat nicht den Anschein, als ob die Beziehungen zu diesen Ländern nunmehr abgebrochen werden müßten, doch haben sich inzwischen insbesondere die Beförderungsschwierigkeiten verschlechtert.

In diesem Zusammenhang ist ferner bezeichnend, daß zu den Staaten, die schweizerische Seiden- und Rayongewebe in erheblichem Umfange zu kaufen wünschen, nunmehr auch Frankreich getreten ist, das noch bis vor kurzem die Einfuhr aus der Schweiz gedrosselt hatte. Bedauerlicherweise stehen der so wünschenswerten Ausbreitung dieses Geschäfts Hindernisse entgegen, die auf den Stand des schweizerisch-französischen Verrechnungsabkommens zurückzuführen sind und die Schweiz zwingen, die Ausfuhr einer Kontingentierung zu unterwerfen. Das neue Verrechnungsabkommen mit Deutschland endlich, das am 1. Juli 1941 in Kraft getreten ist, bringt, wenigstens soweit es sich um die im Vertrag niedergelegten Bestimmungen handelt, den bisherigen Verhältnissen gegenüber keine Änderung und damit auch keine unmittelbaren Entwicklungsmöglichkeiten. Die deutschen Reichsstellen haben es jedoch in der Hand, auf dem Bewilligungswege die Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben aus der Schweiz in einem gegen früher noch erhöhten Umfange zu ermöglichen.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die schweizerische Wirkerei im Jahre 1940. — Dem Jahresbericht 1940 des Schweizerischen Wirkerei-Vereins ist zunächst zu entnehmen, daß dieser Verband im abgelaufenen Jahre 92 Mitglieder zählte, die zusammen 9714 Arbeiter und Angestellte beschäftigten; dazu kommt noch eine große Zahl von Heimarbeitern.

Was den Geschäftsgang anbetrifft, so wird ausgeführt, daß trotz des starken Rückganges der Ausfuhr, bei gleichbleibender Einfuhr (die Einfuhr seidener Strümpfe hat dem Vorjahr gegenüber sogar zugenumommen), dieser dennoch das ganze Jahr hindurch gut war; um der Nachfrage entsprechen zu können, mußte zum Teil sogar mit Ueberzeit und Schichtenbetrieb gearbeitet werden. Es hande sich dabei allerdings um Verhäl-

nisse, die auf den Krieg zurückzuführen seien. So hatte insbesondere die zunehmende Abschnürung unseres Landes vom Weltverkehr und die sich damit immer schwieriger gestaltende Versorgung mit Rohstoffen beträchtliche Preissteigerungen zur Folge, die wiederum den Kleinhandel und die große Käuferschaft veranlaßten, sich auf längere Zeit einzudecken; der Inlandsbedarf habe auf diese Weise eine künstliche Steigerung erfahren. Eine Stockung brachte im Herbst die Einführung der Textilrationierung, die zur Folge hatte, daß eine Zeitlang mit weiteren Einkäufen zurückgehalten wurde. Diese Störung aber konnte bald überwunden werden, da die in Aussicht stehenden Vorschriften über den Beimischungzwang von Stapelfasergarnen zur Streckung der Woll- und Baumwollvorräte, eine erhöhte Nachfrage nach Erzeugnissen aus reiner Baumwolle und Wolle zur Folge hatten.